

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 40 (1953)
Heft: 3: Besoldungsnummer

Artikel: Die Besoldungslage im Kanton Zug
Autor: Hürlimann, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst in andern Gemeinden aus rein persönlichen Erwägungen heruntermacht? Es kam auch vor, daß ein Lehrer ungerecht beim Gericht eingeklagt wurde. Die Ortsbehörde versäumte nicht, in der nächsten Sitzung dem Rate von der Klage Kenntnis zu geben; es brauchte aber drei Jahre Zeit und massive Winke von seiten des Lehrers, bis auch der richterliche Entscheid vorgebracht wurde.

Selbst in der Presse und unter Namennennung sucht man den Einfluß des Lehrers zu untergraben. Man scheut sich auch nicht, nach Art bubenhafter Übernamen einen Lehrer in Fastnachtszeitungen lächerlich zu machen. Daß sich die Schulbuben des »Fundes« bemächtigen und zusammen mit gewissen Eltern Morgenluft wittern in Form von allerlei Frechheiten, daß sich selbst die Lehrerskinder auf Straße und Gasse darunter entgelten müssen, mag man mit der charakterlichen und geistigen Jugendlichkeit des Herausgebers entschuldigen; man kann es aber nicht mehr, wenn es sich dabei um den Sekretär des Erziehungsrates handelt, um so weniger, als gleichzeitig längst fällige Arbeiten ausstehen.

Zum Schluß sei vermerkt, daß es sich hier restlos um *Tatsachen* handelt. Sie mögen, einzeln besehen, vielleicht geringfügig scheinen, allein die Summe dieser und anderer Erfahrungen wirkt sich in der Gesinnung der Öffentlichkeit und der Jugend aus und erheischt einen Idealismus, der nicht jedermanns Sache wäre. Der Lehrerverein Obwalden ermächtigte ohne Gegenstimme an einer außerordentlichen Versammlung zu dieser Darlegung. Vielleicht zwingt man uns zu noch eingehenderer Schilderung oder zur Eröffnung verschiedener Akten.

Und nun frage man sich erstaunt, warum wohl der Wandertrieb in unserer Lehrerschaft erwacht! Wir müssen erneut darauf hinweisen, daß man sich bei Bewerbungen um Lehrstellen in unserm Kanton eingehend erkundigen soll; ebenso lehnt der Lehrerverein in aller Form jede Verantwortung und alle späteren Vorwürfe im Falle der Unterlassung ab. Nicht die finanzielle Seite allein soll den Ausschlag geben, sondern auch die rein menschliche, auf die auch die Lehrperson ein Anrecht hat.

»Gustate et videte, quam suavis est!«

Sektionspräsident Fanger

DIE BESOLDUNGSLAGE IM KANTON ZUG

Im Kanton Zug fußen die Lehrerbesoldungen auf dem Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen vom 15. Dezember 1947, das im Frühjahr 1948 durch das Volk angenommen wurde. Das neue Besoldungsgesetz brachte gegenüber der früheren gesetzlichen Gehaltsregelung eine zeitgemäße und fortschrittliche Verbesserung. Wir danken heute noch Behörden und Kollegen, die damals mit vollem Einsatz für eine gerechte, materielle Beserstellung des Lehrerstandes kämpften.

§ 7 des Gesetzes regelt die Grundgehälter. Darnach haben die Einwohnergemeinden mindestens folgende Jahresgehälter auszurichten:

1. an Primarlehrer Fr. 6000.—, an weltliche Primarlehrerinnen Fr. 5400.—;

2. an Sekundarlehrer Fr. 7200.—, an weltliche Sekundarlehrerinnen Fr. 6500.—.

Sofern der Kanton seinen Beamten und Angestellten Teuerungszulagen ausrichtet, werden die Mindestgehälter der Lehrer um die Hälfte der vom Kanton auf die Grundgehälter seiner Beamten und Angestellten ausgerichteten TZ erhöht (Gegenwärtig beträgt diese 39 %).

§ 10 schreibt vor: »Zum Jahresgehalt nach § 7 sind eine jährliche Familienzulage von Fr. 600.— sowie eine Kinderzulage von Fr. 180.— auszurichten.«

Die Lehrkräfte sind gemeindliche Ange-

stellte und werden durch die Gemeinden besoldet. Der Kanton leistet Beiträge von 40 bis 55 %, abgestuft nach dem gemeindlichen Steuerfuß. Dazu richtet der Kanton allen Lehrern und weltlichen Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen aus. Diese betragen für Lehrer Fr. 1500.—, für weltliche Lehrerinnen Fr. 1200.—. Die Zulageberechtigung beginnt nach dem zweiten Dienstjahr mit einem Sechstel und erhöht sich alle zwei Jahre um einen Sechstel, so daß sie nach 12 Dienstjahren den vollen Betrag ausmacht.

Verschiedene Gemeinden, vor allem die Stadtgemeinde Zug und die Industriegemeinden Baar und Cham gingen in ihren gemeindlichen Besoldungsreglementen bedeutend weiter, als das kantonale Besoldungsgesetz es vorschreibt. Das Reglement der Stadtgemeinde Zug (vom 3. April 1947) sieht folgende Jahresgehälter (inkl. Dienstalterszulage) vor:

Für Sekundarlehrer 7800.— bis 10 200 Fr., für Sekundarlehrerinnen 6900 bis 9300 Fr., für Primarlehrer 6900 bis 9000 Fr., für Primarlehrerinnen 6200 bis 8300 Fr., für Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen 6000 bis 7800 Fr.

Dazu kommt eine TZ von gegenwärtig 36 % auf den Grundgehalt, eine Familienzulage von Fr. 600.— sowie eine Kinderzulage von Fr. 330.—.

Auch in den größeren Landgemeinden weisen die Besoldungen gegenüber dem Gesetz Verbesserungen auf, entweder durch Erhöhung der Grundgehälter, der Teue-

rungszulagen oder der Sozialzulagen. Am niedersten sind die Besoldungen in den Gemeinden Hünenberg, Walchwil und Neuheim. Gegenüber den volksreichen Gemeinden weisen diese einen Besoldungsunterschied von 3000 bis 4000 Fr. auf. Auf irgendeine Weise sollte hier dringend ein Ausgleich geschaffen werden.

Das Lehrerbesoldungsgesetz hat trotz des großen Fortschritts, der 1947 erreicht wurde, doch gewisse Schönheitsfehler und Unvollkommenheiten. Wir empfinden es als ungerecht, daß die Dienstalterszulage auf Fr. 1500.— beschnitten wurde, während die kantonalen Beamten Fr. 1800.— erhalten. Für eine Unterrichtsstunde an Fortbildungsschulen erhalten vollamtlich angestellte Lehrer eine Entschädigung von 5 Fr., die übrigen Lehrkräfte 7 Fr. An Lehrer, die als Angestellte oder Funktionäre des Kantons amten (z. B. Kantonsrat), wird die für diese Funktion übliche TZ nicht ausgerichtet. Ein weiterer Wunsch der Lehrerschaft geht dahin, daß ein Teil der TZ fest in den Jahresgehalt eingebaut und die TZ in allen Gemeinden nicht nur vom Grundgehalt, sondern auch auf die Dienstalterszulage ausgerichtet werde. Der kantonale Lehrerverein mit Kollege Anton Künzli an der Spitze wird in diesem Sinne eine Revision der bisherigen Regelung anstreben. Wir zweifeln nicht daran, daß die Behörden Verständnis entgegenbringen werden, hat doch die Lehrerschaft im Jubiläumsjahr des Standes Zug gezeigt, wie sie Volk und Staat treu zu dienen gewillt ist.

Sektionspräsident A. Hürlimann

FREIBURG: VON DER STANDESGEMÄSSEN BESOLDUNG

Es ist nicht notwendig, zu beweisen, daß der Kanton Freiburg des Lehrerstandes bedarf, um eine der Aufgaben, und zwar nicht eine der unwichtigsten, die ihm obliegen, zu erfüllen: die Erziehung der Kinder unserer Heimat. Die Frage des Gleichgewich-

tes unseres kantonalen Budgets kann kein genügender Grund dafür sein, daß man dem Personal, das zur Erfüllung dieser Aufgabe ersten Ranges notwendig ist, den lebensnotwendigen Lohn verweigert. Einen Gehalt, der die Erzieher nicht nur vor der